

28. Welche Bedeutung ist der (zur Aufnahme in die Versicherungspolicen, als allgemeine Versicherungsbedingung, formulierten) Bestimmung des Statutes einer Lebensversicherungsgesellschaft beizumessen, welche lautet:

Jeder von der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungsvertrag ist ungültig, wenn das Leben des Versicherten geendet oder verkürzt wird durch eine ausschweifende Lebensweise, z. B. Trunksucht, oder

durch eine Handlung, welche sein Leben mutwilliger- oder unnötigerweise gefährdet, oder durch deren Folgen?

I. Civilsenat. Urtr. v. 4. Mai 1887 i. S. Deutsche Lebensversicherungsbank zu L. (Bekl.) w. M. R. (Kl.) Rep. I. 87/87.

- I. Landgericht Lübeck.
- II. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg.

R., welcher sein Leben bei der Deutschen Lebensversicherungsbank zu L. auf Grund einer Police versichert hatte, in deren allgemeine Bedingungen die in der Überschrift angeführte Bestimmung aus dem Bankstatute aufgenommen war, trank (infolge einer Wette) in kurzer Zeit eine Flasche schwedischen Punsch unter Umständen aus, welche den Schluß rechtfertigten, er habe es als möglich voraussetzen müssen, daß er durch diese Handlung berauscht werden würde, welche aber die Annahme ausschlossen, daß er an eine Lebensgefährlichkeit seiner Handlung habe denken können. R. ist infolge jener Handlung an einem Schlagflusse gestorben, und es ist durch ärztliches Gutachten festgestellt, daß der Genuß einer Flasche schwedischen Punsch der Art, wie der von R. getrunkene, wenn die $\frac{3}{4}$ Liter enthaltende Flasche, wie geschehen, in kurzer Zeit geleert werde, das Leben jedes nicht gewohnheitsmäßigen Trinkers zu gefährden geeignet sei. Die Lebensversicherungsbank verweigerte die Zahlung der Lebensversicherungssumme, indem sie jener Bestimmung ihres Statutes die Bedeutung beimaß, daß die Versicherung ungültig werde, sobald die betreffende, mutwillig oder unnötigerweise begangene Handlung objektiv geeignet gewesen sei, das Leben des Versicherten zu gefährden ohne Rücksicht auf eine sonstige culpa des Versicherten. Die Lebensversicherungsbank ist in erster Instanz zur Zahlung der Lebensversicherungssumme verurteilt, ihre Berufung und demnächst ihre Revision sind zurückgewiesen.

In dem Revisionsurteile heißt es:

„Aus dem Zwecke der Lebensversicherungsnehmer (welcher nicht dahin geht, das Recht auf die Versicherungssumme außer der dafür gegebenen Geldleistung durch ängstliche Verkümmern jeder Freiheit des Verhaltens im Leben zu erkaufen), aus dem Geschäftszwecke der

Lebensversicherungsgesellschaften (welchem es widerspricht, Versicherungslustige durch harte Versicherungsbedingungen fernzuhalten), aus dem (in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung stets zur Geltung gebrachten) Grundsatz, daß allgemeine (von Versicherungsgesellschaften in ihren Statuten vorgeschriebene oder in ihre Formulare zu Versicherungsverträgen aufgenommene) Versicherungsbedingungen nicht streng nach der Wortfassung, sondern stets unter Voraussetzung eines den Worten einwohnenden, den Gesichtspunkten der Äquität entsprechenden Willens, und (im Falle eines etwa möglichen Zweifels) in dem für die Versicherungsnehmer günstigeren Sinne auszulegen seien, weil es Sache der Versicherungsgesellschaften sei, die Bedingungen deutlich zu fassen, schließlich aus der (in dem betreffenden Paragraphen des Statutes der beklagten Versicherungsgesellschaft ausgesprochenen) Gleichstellung der dort gekennzeichneten Gattung einzelner Handlungen mit einer ausschweifenden Lebensweise, z. B. Trunksucht, und der Parallelisierung dieser Todesursachen mit den in anderen Absätzen jenes Paragraphen genannten, nämlich mit dem Selbstmorde, dem Duelle und der Hand der Gerechtigkeit, folgt, daß Bestimmungen in Lebensversicherungsgesellschaftsstatuten und Lebensversicherungspolice, welche so lauten, wie die Bestimmung in dem betreffenden Paragraphen des Statutes der beklagten Lebensversicherungsgesellschaft, den Sinn besitzen, daß die abgeschlossene Lebensversicherung keineswegs durch jede mutwillige oder unnötige, objektiv für den Tod des Versicherten ursachliche Handlung des letzteren, sondern nur durch eine solche mutwillige oder unnötige, für dessen Tod ursachliche Handlung des Versicherten ungültig werden sollte, bei deren Verwirklichung sich der Versicherte, entweder der Lebensgefährlichkeit der Handlung wirklich bewußt sei, oder doch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit (nach dem Maßstabe, sei es der durchschnittlichen Bildung und Erfahrung der in solchen Lebensverhältnissen, wie der Versicherte, stehender Personen, sei es der nachweisbar höherstehenden individuellen Bildung und Erfahrung des Versicherten) hätte bewußt werden müssen.“
